Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 22 (1951)

Heft: 1

Artikel: Schwarz - Weiss: Grundsätzliche Betrachtungen zum Aufsatz von C.A.

Loosli in Nr. 225

Autor: Xenos

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-809116

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schwarz — Weiss

Grundsätzliche Betrachtungen zum Aufsatz von C. A. Loosli in Nr. 225.

Die gewichtige und interessante November-Nummer des «Fachblattes für Schweizerisches Anstaltswesen» wird durch einen Aufsatz von C. A. Loosli über «Die Rückfälligen» eröffnet. Dieser Aufsatz ist ein geradezu klassisches Beispiel einer Gesellschaftskritik, die heute immer mehr Schule macht, trotzdem oder gerade weil sie ganz offensichtlich nur zerstörend und nicht aufbauend wirken kann. Die Katalogisierung der menschlichen Typen, die ihrer charakterlichen Eigenart nach zur Kriminalität neigen, ist vorzüglich, wenn sie natürlich auch bei weitem nicht erschöpfend sein kann, ohne den Raum eines Zeitschriftenaufsatzes zu überschreiten. Der Verfasser beschränkt sich auf die beiden Hauptgruppen der moralisch Schwachsinnigen und der moralisch Labilen, in welche wohl ein Grossteil der Rückfälligen, aber bei weitem nicht alle eingereiht werden können. Es sei bloss an die verwöhnten Jugendlichen erinnert, deren Zahl unter den Kriminellen heute jedenfalls stark im Zunehmen begriffen ist. Aber die Beschränkung auf zwei Hauptgruppen der Rückfälligen lässt sich ohne weiteres rechtfertigen und brauchte gar nicht erwähnt zu werden, wenn der Verfasser selber darauf hinweisen würde, dass es sich bloss um einen Ausschnitt aus dem Gesamtbild handle, den er besprechen wolle. Aber es zeigt sich doch auch hier schon die Neigung zur Verallgemeinerung, darum muss eine sachliche Kritik wenigstens darauf hinweisen.

Das Bild, das Herr Loosli von den moralisch Debilen entwirft, und die Prognose, die er ihnen stellt, sieht nicht nur trostlos, sondern geradezu grauenhaft aus. Er verrät damit, dass er entweder die Wirklichkeit und die menschliche Natur nicht kennt oder nicht kennen will. Sicher gibt es jene Typen, wie er sie darstellt, und leider häufiger als die Allgemeinheit weiss oder wissen will. Aber es gibt zwischen ihnen und den «Labilen» alle Uebergänge, und kein noch so erfahrener Psychiater oder Erzieher wird sich je anmassen, bei einem Kind oder Jugendlichen einen endgültigen Trennungsstrich zwischen «absolutem» moralischem Schwachsinn und moralischer Labilität zu ziehen und damit über die der ersten Gruppe Zugeteilten das gesellschaftliche Todesurteil auszusprechen. Zweifellos müsste Herr Loosli nur von einem einzigen solchen Gutachten erfahren, um die ganze Vehemenz seiner gerechten Entrüstung über die Psychiater auszuschütten. Umgekehrt entpuppt sich leider mancher der von Herrn Loosli als von Haus aus so harmlos geschilderten Labilen plötzlich als ein gefährlicher Schwerverbrecher. Die vom Verfasser angefochtene «sozialfürsorgerische Administrativgewalt» weiss schon längst, dass es ihre unbedingte Pflicht ist, mit der Katalogisierung gefährdeter Jugendlicher zurückhaltend bis zum Exzess zu sein. Aus meiner eigenen dreissigjährigen Praxis als Amtsvormund und Jugendfürsorger könnte ich mehr als ein halbes Dutzend Beispiele von delinquierenden Kindern und Jugendlichen erwähnen, bei denen die Prognose mehr als düster lautete und wo die «sozialfürsorgerische Administrativgewalt» trotzdem gegen die Mutlosigkeit liebender und enttäuschter Eltern mit überraschendem Erfolg eine Nacherziehung durchführte. Beispiele von «Labilen», die sich jahrelang harmlos gebärdeten und sich dann trotz liebevoller Erziehung plötzlich als völlig amoralische Schwerverbrecher entpuppten, wird Herr Loosli zweifellos in seiner Registratur auch finden, wenn er nach ihnen sucht. Im andern Fall mag er in den Gerichtsannalen nach ihnen fahnden.

Wohin müsste es führen, wenn Vormundschaftsund Armenbehörden die Schwarz-Weiss-Charakteristik Herrn Looslis bei der Behandlung eines kriminell gefährdeten jungen Menschen als Richtschnur nehmen wollten? Weiss der Kritiker eine Instanz, an die sich Behörden und Fürsorger wenden können, um die unfehlbare Prognose auf «heilbar» oder «nicht heilbar», auf «erziehbar» oder «nicht erziehbar» zu holen? Würde Herr Loosli sich am Ende so viel Menschenkenntnis selber zutrauen? Im andern Falle bleibt uns eben nichts anderes übrig als bei noch so hoffnungslosen jungen Menschen immer wieder alle uns zur Verfügung stehenden, anständigen Erziehungsmittel zu versuchen und bei den Labilen, welche nach Herrn Loosli ja nur durch ihre böse Umwelt gefährdet sind, vorsichtig bis zum Aeussersten zu bleiben, so lange bis die Sturm- und Drangjahre des gefährdeten Schützlings überstanden sind oder bis uns die gerechte Entrüstung eines öffentlich auftretenden Kritikers die Weiterführung der Schutzaufsicht unmöglich macht.

Herr Loosli hält auf Gerechtigkeit. Wir wollen gerecht sein und ausdrücklich erwähnen, dass er zwei «Mittel» ausdrücklich erwähnt, welche unser Volk von den amoralischen Rückfälligen befreien und diese selber von ihrem sehr schweren Schicksal erlösen könnte. Diese Heilmittel sind einmal (die Aussicht auf) neue biologische und psychologische Erkenntnisse und Hilsfmittel sowie eine andere als die heutige Gesellschaftsordnung. Bis dahin verbleibt uns der magere Trost, der beinahe nach Hohn klingt, dass die (heutige) Polizei- und Strafrechtspflege dazu nie ausreichen werde! Hat Herr Loosli denn noch nichts von den heissen Bemühungen um die Erziehung Schwererziehbarer gehört, oder findet er diese Bemühungen so aussichts- und belanglos, dass er sie nicht einmal erwähnen mag?

Ganz in seinem Element ist der Verfasser im zweiten Teil seines Referates, wo er sich des Nähern mit dem Schicksal der rückfälligen «Labilen» beschäftigt. Da geht er mit grossem Mut auf drei schädliche Menschengruppen los, welche nach seiner Meinung zum mindesten grosse Mitschuld an der Rückfälligkeit dieser bedauernswerten Menschen tragen: Erzieher und Vorgesetzte, welche ihre Zöglinge und Untergebenen in ein Hörigkeitsverhältnis versetzen und sie zu unbedingtem passivem Gehorsam abrichten, Anstalten, welche ihrer Natur nach mehr oder weniger auf Vermassung statt auf Entwicklung der Persönlichkeit tendieren und schliesslich die bereits erwähnte polizeiliche oder sozialfürsorgerische Administrativgewalt, bei deren Eingreifen «Hundert gegen Eins zu wetten ist», dass die von ihr behandelten «Labilen» rückfällig und mit der Zeit unverbesserliche Delinquenten werden.

Ueber eine solch welt- und wirklichkeitsfremde Kritik könnten sich die davon betroffenen Funktionäre und Institutionen einfach hinwegsetzen und zur Tagesordnung, das heisst zu ihrem schweren und undankbaren Amt zurückkehren, wenn es sich nur um eine einmalige Entgleisung eines unbekannten Aussenseiters handeln würde. Aber Herr Loosli ist kein Unbekannter, und seine negative «kritische Methode» mit ihren Auslassungen, Simplifizierungen und Verallgemeinerungen hat Schule gemacht und fängt an, ihre Wirkungen zu tun. Weder die überwältigende Mehrheit der «Vorgesetzten und Erzieher», noch der Anstaltsleiter oder gar die «polizeilichen und sozialfürsorgerischen Administrativgewaltigen» werden es Herrn Loosli oder andern Gesellschaftskritikern verargen, wenn sie einzelne Schäden, Fehler oder gar Skandale in der Sozialerziehung und Sozialfürsorge aufdecken. Das ist nicht nur das gute Recht, sondern die Pflicht jedes verantwortungsbewussten Bürgers in unserer «jetzigen Gesellschaftsordnung»! Und wer heute noch den Mut und Glauben aufbringt, dass er eine öffentliche Funktion zu übernehmen bereit ist, darf und wird auch nicht zimperlich gegen scharfe allgemeine Kritik an seiner Person oder an seinem Mitarbeiterkreis sein.

Wenn aber ein Mann sich die Gesellschaftskritik im Namen der Menschlichkeit, der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit anmasst, dann darf und muss von ihm erwartet werden, dass er den Masstab für das ganze von ihm kritisierte Gebiet nicht verliert, dass er neben den Mängeln und Fehlern, die keiner Einzelperson und keiner menschlichen Einrichtung fremd sind, das ehrliche Bemühen der grossen Mehrzahl der auf diesem Gebiet Wirkenden nicht übersieht oder gar geflissentlich verschweigt, um die Schlagschatten und das Dunkel desto schwärzer hervortreten zu lassen. Dass gerade für sozial, erzieherisch und fürsorgerisch so verantwortliche Ressorts wie denjenigen der Sozialerziehung und Sozialfürsorge die Anforderungen an die Anwärter besonders streng sein müssen, wissen (und fordern) gerade die in diesen Kreisen Verantwortlichen selber am besten. Glaubt Herr Loosli den «Zudrang der Besten» zu diesen Funktionen durch seine totale Kritik etwa zu fördern? Will er etwa darauf warten, bis Biologie, Psychologie und eine andere Gesellschaftsordnung die von ihm so scharf angegriffenen Anstalten und Fürsorgeorganisationen samt der Polizei überflüssig gemacht haben?

Oder wäre es nicht fruchtbarer, liebevoller und menschlicher, das ehrliche Bemühen und die stille, nach keiner Anerkennung oder Dank verlangende Arbeit der ungezählten gutgesinnten und sachlicher, aufbauender Kritik zugänglichen Funktionäre und Beamten, Erzieher und Anstaltsleiter wenigstens einmal am Rande, nur in einem kleinen Nebensätzlein gelten zu lassen und die Missstände, welche er geisseln will, als das zu schildern, was sie sind: als bedauerliche und schwer entschuldbare Ausnahmen von der Regel? Und mit aller Deutlichkeit muss gesagt werden, dass Herr Loosli gerade mit seinem Aufsatz einmal mehr seine, sagen wir schonend, etwas einseitige Sachkenntnis deutlich erwiesen hat.

Ich weiss wohl, dass es in den kritisierten Kreisen zu einem stillschweigenden Uebereinkommen geworden ist, auf derlei Auslassungen pseudokritischer Art überhaupt nicht mehr einzugehen, in der Meinung, dass eine sachliche Auseinandersetzung mit solchen Kritiken nirgends hinführe und höchstens in einem hässlichen Gezänk enden könne.

Diese Resignation mag von einem guten Gewissen und von Vertrauen auf den schliesslichen Sieg der bessern und gerechtern Einsicht der Oeffentlichkeit zeugen. Sie geht aber von der unrichtigen Annahme aus, dass der Gerechte nicht nur viel leiden, sondern auch seiner Arbeit und seinem Werk, für das er sich mit gutem Willen und redlichem Bemühen einsetzt, alle Verkennung und Verachtung zumuten müsse. Das aber geht zu weit, weil unwidersprochene Fehlkritik zu immer schärfern und grundlosern, allgemeinern und zersetzendern Anwürfen ermuntert. Wenn wir auch wenig Zeit und noch viel weniger Lust haben, auf derlei Gedankengänge, wie sie Herr Loosli in der November-Nummer produziert hat, einzugehen, so müssen wir uns im Interesse unserer gemeinsamen Arbeit und ihrer künftigen Entwicklung bemühen, unsere bessere Kenntnis der Tatsachen der Halbkenntnis solcher Auslassungen entgegenzusetzen. Wir kämpfen ja nicht für die Erhaltung oder Beschönigung der kritisierten Einzeltatsachen und Einzelfälle, sondern für die Arbeitsfreude und den Zukunftsglauben unserer Mitarbeiter und um das Vertrauen unserer «labilen» Schutzbefohlenen und des Volkes, das uns an unsern Arbeitsplatz gestellt hat. Dieses Vertrauen aber suchen und beanspruchen wir nicht um unser selbst willen, sondern als Voraussetzung, die unerlässlich ist, um unsern Schutzbefohlenen wirklich dienen zu können.

Wir machen nicht Anspruch auf Unfehlbarkeit. Wir leiden selber genug an unserer Unvollkommenheit und unsern Mängeln und Schwächen. Wir sind dankbar, wenn man uns freundschaftlich darauf aufmerksam macht, und bemühen uns, gern auch ungeheissen, um Besserung. Aber die Kritik muss freundschaftlich, sachkundig und positiv sein. Und daran, so empfinde ich es wenigstens persönlich, hat es Herr C. A. Loosli diesmal teilweise fehlen lassen.